

SATZUNG	2
§ 1 <i>Name, Sitz, Geschäftsjahr</i>	2
§ 2 <i>Zweck und Gemeinnützigkeit</i>	2
§ 3 <i>Mitgliedschaft</i>	2
§ 4 <i>Erwerb der Mitgliedschaft</i>	3
§ 5 <i>Beendigung der Mitgliedschaft</i>	3
§ 6 <i>Rechte der Mitglieder</i>	3
§ 7 <i>Pflichten der Mitglieder</i>	4
§ 8 <i>Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen</i>	4
§ 9 <i>Organe</i>	4
§ 10 <i>Vorstand</i>	5
§ 11 <i>Ehrenämter im Verein (VBG-Klausel)</i>	6
§ 12 <i>Mitgliederversammlung</i>	6
§ 13 <i>Kassenprüfung</i>	7
§ 14 <i>Datenschutz, Persönlichkeitsrechte</i>	7
§ 15 <i>Auflösung</i>	8
§ 16 <i>Schlussbestimmungen</i>	8

SATZUNG

der

Jugend- und Seniorensportgemeinschaft Aarbergen

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26. März 2009 in Aarbergen – Kettenbach, geändert durch die Mitgliederversammlung am 11. März 2011 und am 30.03.2012.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Jugend- und Seniorensportgemeinschaft 2009 Aarbergen mit dem Namenszusatz e.V. und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist in Aarbergen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsports in Aarbergen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von regelmäßigen und geordneten Trainingseinheiten
 - die Teilnahme am Punkt- und Pokalspielbetrieb des HFV,
 - die Teilnahme an Turnieren und anderen Sportveranstaltungen,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die Zahlung der Ehrenamtszuschale an ehrenamtlich im Verein tätige Personen ist nach entsprechendem Beschluss der Jahreshauptversammlung zulässig.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) Ordentlichen Mitgliedern (ab Vollendung des 16. Lebensjahrs)
- (2) Jugendlichen (bis 16 Jahre)
- (3) Ehrenmitgliedern
- (4) Fußballvereine mit Sitz in Aarbergen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von dieser Regelung abweichen.

- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
 - durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt

Die Aufzählung ist nicht abschließend

- (3) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, Gebühren oder Umlagen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- (1) Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
- (2) Die Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu bezahlen, sowie Änderungen der Bankverbindung und der persönlichen Daten dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
- (3) Mit dem Vereinseigentum schonend und pfleglich umzugehen.
- (4) sich nach den Satzungen und Ordnungen des Vereins, sowie der übergeordneten Verbände zu verhalten
- (5) den Verein bei Veranstaltungen und sonstigen anfallenden Arbeiten durch die Ableistung von Diensten zu unterstützen

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden zum 31. März eines jeden Jahres, für das laufende Geschäftsjahr, fällig.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Die Höhe und Fälligkeit von Gebühren legt der geschäftsführende Vorstand fest.
- (4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sollen im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift entrichtet werden. Das Mitglied erteilt hierzu bei Eintritt in den Verein eine widerrufliche Einzugsermächtigung und sorgt für eine ausreichende Deckung des genannten Kontos.
Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ist der Beitrag zum festgelegten Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen p.a. auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
- (2) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen,

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Abteilungsleiter/in Jugend
- dem/der Abteilungsleiter/in Senioren
- je einem Vertreter der Mitgliedsvereine

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein, mit Ausnahme der Vertreter der Mitgliedsvereine. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die Kassierer/in
- der/die Schriftführer/in und
- der/die Abteilungsleiter/in Jugend
- dem/der Abteilungsleiter/in Senioren

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal im Monat stattfinden sollen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, sofern nichts anderes geregelt ist.

(7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email- Vorlage sein. Die Email- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

(8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

(9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit zweidrittel Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn

- eine Verletzung von Amtspflichten und/oder
- der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 11 Ehrenämter im Verein (VBG-Klausel)

- (1) Neben den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1 dieser Satzung können im Verein weitere Ehrenämter besetzt werden.
- (2) Die Bestellung der weiteren Ehrenämter gem. Abs. 1 erfolgt durch den Vorstand. Es gilt für den Bestellungszeitraum die Wahlperiode des Vorstandes gem. § 10 dieser Satzung.
- (3) Die Bestimmungen des § 10, Abs. 9, dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Höhe und Fälligkeit von Umlagen
 - Bestätigung der von den Mitgliedsvereinen benannten Vorstandsmitglieder
 - Auflösung des Vereins
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in den Vereinskästen und Vereinsheimen der Mitgliedsvereine, Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

- (4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur wenn sie von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied (gem. §6 dieser Satzung) hat eine Stimme, mit Ausnahme der Mitgliedsvereine, die jeweils 10 Stimmen haben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich, das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Anwesenheitsliste
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, die Art und das Ergebnis von Abstimmungen
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Das Protokoll kann von allen Mitgliedern nach Absprache beim Schriftführer eingesehen werden.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden und sind danach erst wieder nach Ablauf von 2 Jahren als Kassenprüfer wählbar.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung

- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten

§ 15 Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aarbergen, die es ausschließlich zur Förderung des Jugendsports in Aarbergen zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.03.2009 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2011, sowie am 30.03.2012 geändert. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Aarbergen, den 30.03.2012

(Dietmar Ellinger, 1. Vors.)

(Monika Hofmann, 2. Vors.)